

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

Schottke Präzisionsteile und
Vorrichtungsbau e.K.
Leutenberger Straße 44c
07343 Wurzbach



und

Name/Adresse Lieferant

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit und werden sich zu diesem Zwecke Informationen streng vertraulichen Inhalts zugänglich machen.

Zu diesem Zwecke vereinbaren die Vertragsparteien:

§1

Jede Vertragspartei anerkennt, dass sämtliche Rechte an allen ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemachten Informationen bei der mitteilenden Vertragspartei verbleiben. Soweit die Informationen von Dritten zugänglich gemacht werden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Die Weitergabe von Informationen ist nicht als Gewährung von Nutzungsrechten oder sonstigen Rechten – weder ausdrücklich noch stillschweigend – auszulegen. Solche Rechte verbleiben bei der überlassenden Vertragspartei, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

§ 2

Erzeugnisse, die nach von den Parteien entworfenen Unterlagen (wie etwa Zeichnungen, Modellen und dergleichen) oder nach vertraulichen Angaben der Parteien oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen von der anderen Partei weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Vereinbarte Preise dürfen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Parteien nicht bekannt gegeben werden.

§3

Die Vertragsparteien werden alle ihnen im Rahmen ihrer Gespräche zugänglich gemachten Informationen streng vertraulich behandeln, sie firmenintern nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, für die die Kenntnis zur Erfüllung der Ziele erforderlich ist und sie ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen. Ausnahmsweise dürfen die Informationen Dritten auch ohne Genehmigung zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Erfüllung der Ziele erforderlich ist. In diesem Falle sind mit den Dritten vorab gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarungen zu treffen. Die Vertragsparteien, werden die ihnen von der anderen Vertragspartei zugänglich gemachten Informationen ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwenden und sie weder für eigene noch für fremde Zwecke verwerten.

§4

Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Mitteilung an die empfangende Vertragspartei bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
- der empfangenden Vertragspartei vor Offenlegung durch die andere Vertragspartei bereits bekannt waren oder
- der empfangenden Vertragspartei von Dritten rechts mäßig mitgeteilt werden oder
- von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den durch die andere Vertragspartei mitgeteilten teilten Informationen erarbeitet wurden.

Geheimhaltungsvereinbarung

§5

Von den Vertragsparteien im Rahmen der Gespräche ausgehändigte Unterlagen sowie etwaige Gesprächsaufzeichnungen, sonstige Notizen oder Materialien sind an einem sicheren und für Unbefugte unzugänglichen Ort aufzubewahren und müssen auf Geheiß der aushändigenden Vertragspartei unter Einschluss sämtlicher Kopien vollständig zurückgegeben werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen der Rückgabe nicht entgegenstehen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Unterlagen oder Informationen als offenkundig angesehen werden oder nicht.

§6

Das vorliegende Geheimhaltungsabkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und es besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen fort, und zwar für die Dauer von 5 Jahren.

§7

Beide Parteien haben einen Anspruch auf Ersatz aller durch eine Verletzung der Vereinbarung verursachten Schäden und Kosten.

§8

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Diese Vereinbarung ist auch bindend für alle mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenen Unternehmen.
3. Das vorliegende Geheimhaltungsabkommen unterliegt deutschem Recht jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG)
4. Wird dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt, so ist bei Widersprüchen, Auslegungszweifeln und ähnlichem die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
5. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist unser Geschäftssitz.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. An dieser Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Wurzbach, den

Ort Lieferant, den

Stempel und Unterschrift
Schottke Präzisionsteile und
Vorrichtungsbau

Stempel und Unterschrift
Name Lieferant

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

.....

.....